



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 01.12.2022

Diese Satzung kann bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Schwartau über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau vom 24.11.2022 diese 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für die Stadt Bad Schwartau erlassen.

Artikel 1

§ 3 werden folgende Absätze angefügt:

- (5) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwartau erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl-ff) Punkt 4.3 eine Entschädigungspauschale pro Einsatz/Übung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-ff.
- (6) Die Auszahlung der Entschädigungspauschale erfolgt jeweils rückwirkend pro Quartal eines jeden Jahres. Der/die Gemeindeführer/ in und der/die jeweilige Ortwehrrer/ in oder deren Stellvertreter/ in haben der Verwaltung jeweils bis zum 15. des auf das Quartal folgenden Monats eines jeden Jahres eine Übersicht der Einsätze, Einsatzbeteiligungen und pro Kamerad/Kameradin entsprechend der Absätze 5 und 6 bei der Verwaltung einzureichen.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Schwartau, den 30.11.2022

Stadt Bad Schwartau

Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Engeln
Bürgermeisterin